



Rubrik: Schuldbetreibungen

Unterrubrik: Pfändungsanzeige/-urkunde

Publikationsdatum: SHAB, KABZH - 24.04.2020

Meldungsnummer: SB04-0000001946

Kanton: ZH

Publizierende Stelle:

Betreibungsamt Wetzikon - Stadtmannamt Wetzikon,
Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon ZH

Pfändungsanzeige/-urkunde Medya Gastro GmbH

Schuldner:

Medya Gastro GmbH
CHE-109.687.596
Bahnhofstrasse 99
8620 Wetzikon ZH

Kontaktstelle:

Betreibungsamt Wetzikon
Bahnhofstrasse 167
8620 Wetzikon ZH

Gläubiger:

GastroSocial Ausgleichskasse
CHE-113.057.613
Buchserstrasse 1
5000 Aarau

Schuldbetreibung/en Nr. 181'612 vom 30.01.2020

Bemerkungen:

Dem Schuldner wird hiermit angezeigt, dass der Gläubiger für die nachstehenden Forderungen die Pfändung verlangt hat. Der Pfändungsvollzug erfolgt am Donnerstag, 30. April 2020, um 14.00 Uhr, im Amtslokal des Betreibungsamtes Wetzikon, sofern sich der Schuldner bis dahin nicht über die Befriedigung des Gläubigers ausweist. Der Schuldner wird darauf aufmerksam gemacht, dass er gemäss Art. 91 Abs. 1 SchKG bei Straffolge verpflichtet ist, der Pfändung beizuwohnen oder sich dabei vertreten zu lassen sowie ihre Vermögensgegenstände anzugeben (soweit dies zu einer genügenden Pfändung nötig ist).

Kommt der Schuldner dieser Aufforderung nicht nach, so wird die Pfändung im Sinne von Art. 89 ff. SchKG in Abwesenheit vollzogen. Falls keine pfändbaren Vermögenswerte festgestellt werden können, wird, in Anwendung von BGE 120 III 110, dem Gläubiger ein Verlustschein nach Art. 115 SchKG ausgestellt. Diese Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den Schuldner.

Betreibungsamt Wetzikon
Bahnhofstrasse 167
8620 Wetzikon

Forderungen:

CHF 67.20 nebst Zins zu 5 % seit 17.12.2019
Ausstehende Sozialversicherungsbeiträge
AB-20096409 vom 17.10.19, Jahresabrechnung Arbeitgeber (12.2018), Fr. 190.25
AB-73564993 vom 16.12.19, Verzugszins 18.10.19-16.12.19, Fr. 0.55
CHF 123.60
ohne Zins

Zusätzliche Kosten:

Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten zuzüglich Publikationskosten

Rechtliche Hinweise:

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG).
Publikation nach SchKG Art. 90, 112.